

Studienreglement für den gemeinsamen Master-Studiengang in Architektur der Hochschule Luzern - Technik & Architektur (HSLU - T&A) und der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik (HABG) der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)

vom 1. September 2023

Der Direktor der Hochschule Luzern - Technik & Architektur,
gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 und 6 Absatz 1 Unterabsatz a der Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern (FH Zentralschweiz) vom 13. Juni 2014¹ und

der Direktor der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik (HABG),
gestützt auf die Rahmenordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 1. Januar 2007,

beschliessen:

I. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Hochschule Luzern – Technik & Architektur (HSLU T&A) und die Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik (HABG) FHNW bieten gemeinsam einen Master-Studiengang Architektur an.

² Dieses Studienreglement enthält die Ausführungsbestimmungen zum Master-Studiengang Architektur, soweit nicht die Rechtsgrundlagen der Hochschule Luzern (HSLU) oder der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) Anwendung finden.

¹ SRL Nr. 521

Art. 2 Zulassung zum Master-Studiengang

¹ Die Zulassung zum Master-Studium im Studiengang Architektur setzt voraus:

- a. einen Bachelor-Abschluss in Architektur an einer schweizerischen oder ausländischen Fachhochschule, in der Regel mit gutem oder sehr gutem Prädikat und 180 nachgewiesenen ECTS-Credits,
- b. einen Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer schweizerischen oder ausländischen Hochschule oder Universität in Architektur, in der Regel mit gutem oder sehr gutem Prädikat und nachgewiesenen 180 ECTS-Credits oder
- c. ein Diplom in Architektur an einer schweizerischen oder ausländischen Hochschule und
- d. in jedem Fall ein erfolgreiches Aufnahmegespräch auf der Basis eines durch den Bewerber oder die Bewerberin vorgelegten Portfolios gemäss festgelegten Richtlinien der Studiengangleitung Master in Architektur der HSLU T&A und der HABG FHNW.

Art. 3 Anerkennung von Studienleistungen bei der Aufnahme

¹ Module, die in anderen Studiengängen der HSLU T&A, der HABG FHNW oder an anderen Hochschulen absolviert und abgeschlossen wurden und aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung durch die Studiengangleitung als gleichwertig gelten, werden anerkannt. Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt nach Inhalt, Umfang und Anforderungen.

² ECTS-Credits, die an anderen Studiengängen der HSLU T&A, der HABG FHNW oder an anderen Hochschulen erworben wurden, unterstehen der in Artikel 11 festgelegten Gültigkeitsdauer. Ausnahmen bewilligt die Studiengangleitung.

II. Organe

Art. 4 Direktor/Direktorin HSLU T&A und Direktor/Direktorin HABG FHNW

Der Direktor/Die Direktorin HSLU T&A und der Direktor/die Direktorin der HABG FHNW

- a. genehmigen die Curricula (Modulkatalog und Berufsbild) des Master-Studiengangs,
- b. ernennen die Experten und Expertinnen und
- c. validieren die Studienabschlüsse.

Art. 5 Studiengangleitung

Die Studiengangleitung besteht aus den beiden Studiengangleitern Master in Architektur der HSLU T&A und der HABG FHNW. Ihre Entscheidungen werden protokolliert und müssen einstimmig getroffen werden. Die Studiengangleitung ist für den Inhalt des Studiums sowie die fachliche Qualität der Ausbildung verantwortlich und ist zuständig für die Organisation der Kompetenznachweise.

Inbesondere

- a. entscheidet sie über die Aufnahme der Studierenden und die Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen sowie über die Anerkennung von Sprachdiplomen,
- b. genehmigt sie die einzelnen Modulbeschreibungen, organisiert die Kompetenznachweise, insbesondere die Modulprüfungen,
- c. bestimmt sie die am Modul beteiligten Dozierenden, und
- d. bestimmt sie den Einsatz der Experten und Expertinnen.
- e. vollzieht sie die Erwerbung der Kompetenznachweise.

Art. 6 *Modulverantwortliche*

¹ Die Modulverantwortlichen sind für die Qualität des Moduls verantwortlich.

² Sie erstellen die Modulbeschreibung und konzipieren und bewerten mit den beteiligten Dozierenden den Kompetenznachweis.

Art. 7 *Dozierende*

Die Dozenten und Dozentinnen unterrichten und prüfen gemäss den didaktischen Qualitätsstandards der HSLU -T&A und der HABG FHNW.

Art. 8 *Experten und Expertinnen*

Die Experten und Expertinnen überprüfen den ordnungsgemässen Verlauf der Kompetenznachweise und wirken bei der Beurteilung mit.

III. Master-Studium

Art. 9 *Studienform und Studiendauer*

¹ Der Master-Studiengang umfasst Studienleistungen im Umfang von 120 ECTS-Credits. Bei einem Vollzeitstudium entspricht dies einer Regelstudienzeit von zwei Jahren. Wird das Studium in Teilzeit absolviert, verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend.

² Die maximale Studiendauer beträgt 8 Semester. Das Überschreiten der maximalen Studiendauer führt zum Ausschluss aus dem Studium. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung Bachelor & Master eine Verlängerung bewilligen.

³ Studienunterbrüche zählen nicht zur Studiendauer. Diese dürfen insgesamt drei Semester nicht überschreiten.

⁴ Ein Studienunterbruch muss zwingend schriftlich beim Sekretariat Bachelor & Master gemeldet werden. Es sind die dafür festgelegten Termine einzuhalten. Bei einer verspätet eingereichten Unterbruchsmeldung ist die Studiengebühr für das Folgesemester zu entrichten, auch wenn keine Modulanmeldungen vorliegen.

⁵ Eine durch die Beurlaubung bedingte Studienzeitverlängerung über ein Urlaubssemester hinaus muss in Kauf genommen werden.

Art. 10 *Vorzeitige Beendigung des Studiums*

¹ Wird das Studium vorzeitig beendet, hat sich die oder der Studierende beim Sekretariat Bachelor & Master abzumelden.

² Die Abmeldung erfolgt jeweils in schriftlicher Form auf Semesterende. Es sind die dafür festgelegten Termine einzuhalten. Wer sich verspätet abmeldet, ist verpflichtet die Studiengebühr des Folgesemesters zu entrichten.

Art. 11 Studienstruktur

¹ Der Master-Studiengang Architektur ist modular aufgebaut. Er wird mit einer Master-Thesis abgeschlossen.

² In der Regel sind mindestens zwei Semester und die Master-Thesis an der HSLU T&A bzw. an der HABG FHNW zu absolvieren sowie ein Semester an der jeweils anderen Fachhochschule oder in Ausnahmefällen nach Rücksprache mit der Studiengangleitung im Ausland zu belegen. Für die Anrechnung der Studienleistungen bei einem Auslandsemester nehmen die Studierenden vor dem Auslandsemester Kontakt mit der Studiengangleitung auf, um die Frage der Gleichwertigkeit zu klären.

³ Pro Semester können maximal 30 ECTS-Credits erworben werden.⁴ ECTS-Credits sind ab dem Zeitpunkt der Vergabe der Credits sechs Jahre gültig. Die Studiengangleitung kann schriftlich begründete Gesuche um Verlängerung der Gültigkeit der bereits erworbenen ECTS-Credits bewilligen.

Art. 12 Module

¹ Module sind zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die sich bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkten widmen und konkret umschriebene Kompetenzen vermitteln.

² Das Modul ist Bewertungseinheit und wird in der Regel innerhalb eines Semesters abgeschlossen.

³ Folgende Modultypen sind möglich:

- Kernmodule: Fokusvorlesungen, Thesisbuch
- Projektmodule: Fokusprojekt, Vertiefungsarbeit, Thesisprojekt (Master-Thesis)
- Erweiterungsmodule: Keynote-Lectures, Studienreise
- Zusatzmodule: Basisvorlesungen, Summer School Ticino.

⁴ Kern- und Projektmodule sind Pflichtmodule, die gemäss den Vorschriften dieses Reglements zwingend bestanden werden müssen.

Art. 13 Modulbeschreibung

¹ Für jedes Modul existiert eine Modulbeschreibung, die unter anderem Aufschluss über die Eingangskompetenzen, das Niveau des Moduls, die Lernmethoden und die Form des Kompetenznachweises geben.

² Die Modulbeschreibung nennt allfällige Testate (Nachweise von Leistungen, welche Studierende im Verlauf des Moduls zu erbringen haben), die für die Zulassung zum Kompetenznachweis gefordert werden.

Art. 14 Sprachliche Voraussetzungen

Studierende, deren Muttersprache nicht mit der vorherrschenden Unterrichtssprache identisch ist, müssen genügende Kenntnisse der Unterrichtssprache ausweisen. Der Nachweis erfolgt in der Regel über ein stufengerechtes Diplom. Die Leitung Bachelor & Master entscheidet über die Anerkennung solcher Diplome.

Art. 15 Leistungsnachweis und Leistungsbewertung

¹ Der Leistungsnachweis bescheinigt den Kompetenzerwerb während der Ausbildung. Um für ein Modul die im Modulbeschrieb ausgewiesenen Credits zu erhalten, muss die Modulendprüfung mindestens mit „genügend“ (Grade E) abgelegt werden.

² Ist eine Studentin oder ein Student durch einen zwingenden Grund daran gehindert, einen Leistungsnachweis zu absolvieren, so teilt sie oder er dies dem Sekretariat Bachelor & Master vor Prüfungsbeginn schriftlich mit.

³ Tritt ein solcher Verhinderungsgrund während eines Leistungsnachweises ein, hat die Studentin oder der Student den Rücktritt vom Leistungsnachweis unverzüglich schriftlich dem Sekretariat Bachelor & Master sowie der oder dem Modulverantwortlichen mitzuteilen.

⁴ Ausgeschlossen ist die Geltendmachung von Gründen, dies sich auf einen bereits absolvierten Leistungsnachweis beziehen, sofern diese Gründe für die Studentin oder den Studenten vor oder während der Absolvierung des Leistungsnachweises erkennbar waren.⁵ Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist in jedem Fall ein ärztliches Zeugnis beim Sekretariat Bachelor & Master einzureichen. Die HSLU T&A bzw. die HABG FHNW kann einen Arzt ihres Vertrauens beziehen.

⁶ Jedes Modul wird mit einer Modulendprüfung abgeschlossen.

⁷ Formen von Modulendprüfungen sind insbesondere

- a. schriftliche und/oder mündliche Prüfungen,
- b. schriftliche Arbeiten und Berichte, sowie
- c. Vorträge und Präsentationen.

⁸ Modulendprüfungen werden durch die am Modul beteiligten Dozierenden beurteilt. Hat ein Modul nur eine Dozierende oder einen Dozierenden, so ist eine Expertin oder ein Experte im Sinne des Artikel 8 in die Beurteilung einzubeziehen.

⁹ Ungenügende Leistungsnachweise werden nur mit Grade «F» bewertet.

¹⁰ Studierende, deren Modulendprüfungen als nicht genügend beurteilt und mit dem Grade "F" bewertet werden, können bei der Studiengangleitung Einsicht in die Bewertungsunterlagen und eine Besprechung verlangen.

¹¹ In allen Modulen wird die Leistung der Studierenden mit den absoluten ECTS-Bewertungen kontrolliert und bewertet:

A	hervorragend
B	sehr gut
C	gut
D	befriedigend
E	ausreichend
F	nicht bestanden

¹² Die Leistungsbewertung in einem Modul kann aus mehreren Prüfungen bestehen. Das Modulverzeichnis hält fest, wie die Prüfungsergebnisse verrechnet werden.

Art. 16 *Bewertungszeitpunkt*

¹ Die Leistungsbewertung erfolgt in der Regel in der anschliessenden unterrichtsfreien Zeit.

² Die Modulbeschreibungen bestimmen:

- a. den Zeitpunkt der Leistungsbewertungen und
- b. die Art der zu erbringenden Leistung.

³ Nach Abschluss jedes Semesters erhalten die Studierenden einen Leistungsausweis, in dem alle abgeschlossenen Module mit den entsprechenden ECTS-Credits und Bewertungen aufgelistet werden. Dieser Leistungsausweis wird als beschwerdefähige Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung (inkl. Fristen) ausgestellt.

IV. Bedingungen zum Erhalt des Master-Diploms

Art. 17 *Master-Diplom*

¹ Das Studium im Studiengang Architektur an der HSLU T&A oder der HABG FHNW ist erfolgreich abgeschlossen, wenn:

- a. alle in diesem Reglement geforderten Kernmodule erfolgreich absolviert sind,
- b. die Master-Thesis an der HSLU T&A oder an der HABG FHNW eingereicht wurde und mindestens mit dem Grade E bewertet worden ist, und
- c. die erforderlichen 120 ECTS-Credits gemäss vorliegendem Reglement und davon mindestens 90 ECTS-Credits (inkl. Master-Thesis) an der HSLU T&A und/oder an der HABG FHNW erworben sind.

² Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ in Architektur verliehen.

³ Gleichzeitig mit der Master-Urkunde werden ausgehändigt:

- a. ein Diploma Supplement in Deutsch und Englisch, welches über das Profil des Studiengangs, das angewandte ECTS-Bewertungsschema und die Hochschule informiert und
- b. eine Datenabschrift mit den besuchten Modulen und den erzielten ECTS-Bewertungen sowie mit dem Thema der Master-Thesis und gegebenenfalls mit den Themen anderer umfangreicher Arbeiten (inkl. ECTS-Bewertung).

Art. 18 *Master-Thesis*

¹ Die Master-Thesis umfasst die Bearbeitung einer selbst gewählten Aufgabe oder einer Aufgabe aus einem vorgegebenen Themenangebot, die mit der Studiengangleitung sowie den verantwortlichen Dozierenden abzusprechen und von diesen zu bewilligen ist. Das Vorgehen beim Erstellen der Master-Thesis ist in der entsprechenden Modulbeschreibung dargestellt.

² Die Master-Thesis kann in Zweiergruppen absolviert werden. Die Studierenden müssen jedoch eine eindeutig identifizierbare Einzelarbeit innerhalb der Thesis entwickeln.

³ Die Studierenden wählen aus einem angebotenen Dozierendenpool der HSLU T&A und der HABG FHNW einen Begleiter oder eine Begleiterin aus. Die Studiengangleitung weist dann einen Experten oder eine Expertin zu.

⁴ Die Master-Thesis kann schulextern absolviert werden. Dabei gelten die Bestimmungen von Absatz 1.

⁵ Die Master-Thesis wird von den betreuenden Dozierenden sowie den Experten und Expertinnen nach den vorgegebenen Beurteilungskriterien beurteilt und bewertet.

V. Schlussbestimmungen

Art. 19 *Ausserordentliche Beendigung des Studiums*

¹ Wird ein Kernmodul zum zweiten Mal definitiv nicht bestanden, ist die Fortsetzung des Studiums im Master-Studiengang Architektur an der HSLU T&A oder der HABG FHNW nicht mehr möglich.

² Wird ein Erweiterungs- oder Zusatzmodul definitiv nicht bestanden, muss ein anderes Modul dieses Modultyps erfolgreich absolviert werden, um das Studium im Master-Studiengang Architektur an der HSLU T&A oder der HABG FHNW fortsetzen zu können.

³ Mit der Exmatrikulationsbescheinigung erhält der oder die Studierende eine Datenabschrift, welche sämtliche erbrachten Leistungen in besuchten Modulen ausweist und erkennen lässt, dass das Studium im Master-Studiengang Architektur endgültig nicht bestanden ist.

Art. 20 *Rechtsmittel*

Gegen Entscheide, die gestützt auf dieses Studienreglement erlassen werden, können nach dem jeweiligen Recht des Vertragspartners, welcher den oder die Studierende ursprünglich zum Studium zuließ (Ort der Erst-Immatrikulation zum Studium) Rechtsmittel ergriffen werden.

Art. 21 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Reglement des gemeinsamen Master-Studiengangs in Architektur der Hochschule Luzern - Technik & Architektur (HSLU T&A) und der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik (HABG) der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 4. September 2013 wird aufgehoben.

Art. 22 *Übergangsbestimmungen*

¹ Studierende, die ihr Studium gestützt auf das Reglement des gemeinsamen Master-Studiengangs in Architektur der Hochschule Luzern - Technik & Architektur (HSLU T&A) und der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik (HABG) der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 4. September 2013 begonnen haben, schliessen ihr Studium nach den Bestimmungen des vorliegenden Studienreglements ab.

² Studierende, welche ihre Master-Ausbildung vor dem 1. September 2021 begonnen haben, wird die maximal zulässige Studiendauer um höchstens 1 Semester verlängert.

Art. 23 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Fachhochschulrat der Hochschule Luzern² und des Direktionspräsidenten oder der Direktionspräsidentin der FHNW³ auf den 1. September 2023 in Kraft.

Muttenz, 14. Dezember 2023

Luzern, 6. September 2023

**Hochschule für Architektur, Bau und
Geomatik FHNW**

**Hochschule Luzern -
Technik & Architektur**



Gerhard Schrotter
Direktor



Viktor Sigrist
Direktor

² Vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern am 31. August 2023 genehmigt.

³ Vom Direktionspräsidenten der FHNW am 13. Dezember 2023 genehmigt.